

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/5245-01	Termin 16.12.2019	Rat der Stadt		
<u>Beschlussvorlage</u>			öffentlich		
Termin	Gremium	Vorlage zur*	Ergebnis	Beschluss- kontrolle*	
27.11.2019	Umweltausschuss	V			
05.12.2019	Finanz- und Personalausschuss	V			
09.12.2019	Hauptausschuss	V			
16.12.2019	Rat der Stadt	B			

Beratungsgegenstand

Beschluss der Abfallsatzung der Stadt Oberhausen

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt beschließt die Änderung der Abfallsatzung der Stadt Oberhausen in der als Anlage 1 beiliegenden Fassung.

Bereichsleiter Bereich 2-2 Umwelt	Dezernat 5 Umwelt, Gesundheit und Mobilität	Kämmerer	Oberbürgermeister
Werntgen-Orman 11.11.2019	Lauxen 12.11.2019	Tsalastras 25.11.2019	Schranz 25.11.2019
* Vorlage zur: Anhörung (A) Kenntnisnahme (K) Vorberatung (V) Beschlussfassung (B)	* Ergebnis : Zustimmung (Z) Ablehnung (A) Änderung (Ä) Anhörung vollzogen (AV) Kenntnisnahme (K)	Beschlusskontrolle: Ja oder nein	Beteiligung: Personalrat [] Gleichstellungsstelle []

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/5245-01	Termin 16.12.2019	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

Konsequenzen

a) Finanzielle

keine [x]

ja []

b) Sonstige

Begründung

Die Europäische Union hat 2019 neue rechtliche Grundlagen für einen nachhaltigen Umgang mit Kunststoffen geschaffen, welche bis 2021 von allen EU-Staaten umzusetzen sind. Die Einweg-Plastik-Richtlinie der EU umfasst vor allem ein Vermarktungsverbot für Kunststoffteller und -besteck sowie Styropor-Essensverpackungen. Bisher wurde in der Abfallsatzung nur darauf hingewiesen, die Entstehung von Abfall zu vermeiden, somit kein Einweggeschirr zu verwenden. Auch § 4 Abs. 3, Satz 2 der Volksfestsatzung verpflichtet nur grundsätzlich zum Gebrauch von Mehrweggeschirr. Dies wird als nicht ausreichend angesehen. Deshalb übernimmt die Stadt als Vorbildfunktion in der neuen Fassung der Abfallsatzung diese EU-Vorschrift bereits vor einer bundeseinheitlichen Regelung, und zwar für alle Veranstaltungen auf öffentlichen Wegen und Plätzen.

Seit 2017 dürfen Müllfahrzeuge nur noch in Ausnahmefällen und unter strengen Auflagen rückwärtsfahren, weil es zu viele Unfälle gegeben hatte. Die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung, DGUV, hat dazu bereits im Oktober 2016 eine Branchenregel „Abfall-sammlung“ verabschiedet, (DGUV Regel 114-601), die das Rückwärtsfahren weitestgehend verbietet. Hintergrund der neuen Vorschrift ist, dass es immer wieder zu gefährlichen Situationen kommt, wenn Müllfahrzeuge rückwärtsfahren und rangieren müssen. Die Branchenregel setzt zwar kein eigenes Recht und fasst lediglich geltendes Recht im Arbeitsschutz zusammen, aber sie gibt den Unternehmen entsprechende Empfehlungen, wie staatliche Arbeitsschutzvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften, Normen und viele verbindliche gesetzliche Regelungen für die Abfallsammlung konkret anzuwenden sind, ebenso wie sie die Sicherheit und Gesundheit ihrer Beschäftigten gewährleisten können. Da auch in Oberhausen Rückwärtsfahrten in der Regel vorkommen, soll von Anfang an darauf geachtet werden, die Transportwege so anzulegen, dass Rückwärtsfahrten vermieden werden.

Laubsammlungen waren bisher im „Rahmen herbstlicher Sonderaktionen“ Bestandteil der Abfallsatzung und somit Teil des Gebührenhaushaltes. Darüber hinaus gehende Leistungen sind in den Satzungen (Abfallsatzung, Straßenreinigungssatzung) nicht vorgesehen. Eine sommerliche Laubsammlung, wenn sie denn aufgrund extremer Trockenheit oder aus anderen Gründen erforderlich ist, kann deshalb nicht aus dem Gebührenhaushalt finanziert werden. Mit der Streichung des Wortes „herbstlich“ ist die Einstellung von Mitteln in den Gebührenhaushalt für den Fall einer erforderlichen sommerlichen Laubsammlung möglich.

Die Änderungen sind in der Synopse, die als Anlage der Beschlussvorlage beigelegt wird, dargestellt. Es wurden nur die Änderungen in der Synopse übernommen.

In den Abfallkatalog wurden Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser unter der AVV Nummer 190805 neu aufgenommen. Der Abfallkatalog ist Bestandteil der Satzung.

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/5245-01	Termin 16.12.2019	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

Kurzfassung

Die neue Abfallsatzung 2020 umfasst folgende wesentliche Änderungen:

1. das Verbot der Verwendung von Einweggeschirr bei Veranstaltungen auf öffentlichen Wegen und Plätzen,
2. die Vermeidung von Rückwärtsfahrten der Entsorgungsfahrzeuge und
3. die Möglichkeit der ganzjährigen Laubsammlung.

Außerdem wurden in den Abfallkatalog unter der AVV Nummer 190805 „Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser“ neu aufgenommen. Der Abfallkatalog ist Bestandteil der Satzung.

Anlagen

Anlage 1: Abfallsatzung mit Anhang

Anlage 2: Synopse Abfallsatzung (einsehbar online im Ratsinformationssystem)

Abfallsatzung der Stadt Oberhausen vom 16.12.2019

Der Rat der Stadt Oberhausen hat in seiner Sitzung vom _____ folgende Satzung beschlossen:

I Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Aufgaben und Ziele
- § 2 Abfallvermeidung
- § 3 Umfang der Abfallentsorgung
- § 4 Anschluss- und Benutzungsrecht/ -zwang
- § 5 Ausnahmen und Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang
- § 6 Pflichten und Betretungsrecht

II Sammlung und Transport

- § 7 Bereitstellung der Abfälle
- § 8 Abfallbehälter/Mindestvolumen
- § 9 Häufigkeit und Zeitpunkt der Abfuhr
- § 10 Benutzung der Abfallbehälter
- § 11 Stellplätze und Transportwege

III Sammelsysteme

- § 12 Abfallverwertung
- § 13 Blaue Tonne
- § 14 Biotonne/Grünabfallsack
- § 15 Laubabfuhr
- § 16 Sperrmüllabfuhr
- § 17 Gefährliche Abfälle / Elektro- und Elektronik-Altgeräte
- § 18 Anfall von Abfällen und Eigentumsübergang
- § 19 Benutzung der Abfallentsorgungseinrichtungen

IV Gebührenpflicht/Ahndung von Satzungsverstößen

- § 20 Gebührenpflicht und Gebührenmaßstab
- § 21 Gebührenschuldner
- § 22 Entstehung, Änderung und Erlöschen der Gebührenpflicht
- § 23 Festsetzung, Heranziehung und Fälligkeit
- § 24 Ordnungswidrigkeiten
- § 25 Inkrafttreten/Außerkräfttreten

Anlage (Abfallkatalog)

I Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Aufgaben und Ziele

- (1) Die Stadt Oberhausen (nachfolgend Stadt genannt) betreibt die Abfallentsorgung auf ihrem Gebiet nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (2) Alle an der Abfallentstehung Beteiligten sollen durch ihr Verhalten dazu beitragen, dass möglichst
 - Abfälle vermieden werden, insbesondere durch die Verminderung ihrer Menge und Schädlichkeit,
 - nicht vermeidbare Abfälle verwertet und
 - nicht verwertbare Abfälle umweltverträglich beseitigt werden.
- (3) Die Stadt informiert und berät ihre Bürgerinnen und Bürger, die Betriebe und sonstige an der Abfallentstehung Beteiligten umfassend über die Möglichkeiten
 - der Vermeidung, Verwertung, Verminderung und Beseitigung von Abfällen,
 - der Weiterverwendung von Gegenständen,
 - der Verwendung umweltfreundlicher Produkte
 - sowie über alle Rechte und Pflichten, die sich aus dieser Satzung und anderen Rechtsvorschriften ergeben (Abfallberatung).
- (4) Die Abfallentsorgungspflicht als Teil der Abfallwirtschaft umfasst insbesondere Maßnahmen zur Vermeidung, Vorbereitung zur Wiederverwendung, Recycling sowie die Verwertung von Abfällen (§ 6 Abs. 1 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG)), das Einsammeln und Befördern, die Standortfindung, Planung, Errichtung, Erweiterung, Um- und Nachrüstung sowie den Betrieb der zur Entsorgung notwendigen Abfallwirtschaftseinrichtungen und Entsorgungsanlagen für nicht ausgeschlossene Abfälle, die im Stadtgebiet anfallen. Die Entsorgungspflicht gilt auch für die in unzulässiger Weise abgelagerten Abfälle.
- (5) Mit der Durchführung einzelner, sich aus dieser Satzung ergebender Aufgaben kann die Stadt Dritte nach § 22 KrWG beauftragen. Beauftragter Dritter ist die WBO Wirtschaftsbetriebe Oberhausen GmbH (nachfolgend WBO genannt).

§ 2

Abfallvermeidung

- (1) Alle, die die öffentliche Abfallentsorgung in Anspruch nehmen, haben die Menge der anfallenden Abfälle so gering zu halten, wie es den Umständen nach möglich und zumutbar ist.
- (2) Die Stadt wirkt auf Unternehmen und Gesellschaften, an denen sie beteiligt ist, ein, damit diese die Entstehung von Abfall vorbildlich vermeiden und die Verwendung von umweltfreundlichen weiterverwendbaren Gegenständen sowie die Verwertung von Abfällen fördern.

- (3) Bei Veranstaltungen auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen dürfen Speisen und Getränke, die zum sofortigen Verzehr an Ort und Stelle bestimmt sind, nur in pfandpflichtigen, wiederverwendbaren, wiederverwertbaren oder mitverzehrbaren Verpackungen und Behältnissen (einschließlich Geschirr und Bestecke) ausgegeben werden. Ausnahmen bedürfen einer besonderen Genehmigung im Einzelfall. Einzelheiten (z. B. abfallwirtschaftliche Auflagen) werden in der Genehmigung für die Veranstaltung festgelegt.
- (4) Die Stadt wirkt auf Organisatorinnen und Organisatoren öffentlicher Veranstaltungen auf Privatgrund ein, um die Ausgabe von Speisen und Getränken in Mehrwegbehältnissen zu erreichen.

§ 3

Umfang der Abfallentsorgung

- (1) Die Stadt Oberhausen entsorgt alle angefallenen und überlassenen Abfälle aus privaten Haushaltungen. Sie entsorgt auch die angefallenen und überlassenen Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen, soweit sie in der Anlage zu dieser Satzung (Abfallkatalog) aufgeführt sind und soweit sie nicht Dritten oder privaten Entsorgungsträgern zur ordnungsgemäßen Entsorgung nach § 22 KrWG übertragen wurden. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Von der Abfallentsorgung ausgeschlossen sind
 - 1. Abfälle, die **nicht** in der Anlage aufgeführt sind und die Annahmekriterien der Abfallentsorgungsanlagen nicht erfüllen. Dies gilt auch, wenn ausgeschlossene Abfälle mit anderen nicht ausgeschlossenen Abfällen vermischt sind, ungeachtet des Mischungsverhältnisses. Der Ausschluss gilt nicht für Schadstoffe oder Abfälle in kleinen Mengen, wie in Haushaltungen üblich, die vom Schadstoffmobil oder an der Schadstoffannahmestelle am Wertstoffhof angenommen werden.
 - 2. Abfälle, für die Rücknahmepflichten durch Rechtsverordnung nach § 25 KrWG eingeführt sind, soweit entsprechende Rücknahmeeinrichtungen zur Verfügung stehen, bzw. die aufgrund einer anderen gesetzlichen Rücknahmeverpflichtung, insbesondere Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG), entsorgt werden.
- (3) Vom Einsammeln und Befördern, nicht aber von der Entsorgung ausgeschlossen sind:
 - 1. Abfälle aus Industrie und Gewerbe, die wegen ihrer Art und Menge oder aus sonstigen Gründen (z. B. hygienischen Gründen) nicht in den zugelassenen Abfallbehältern oder Abfallsäcken (§ 7 Abs. 2) gesammelt werden können,
 - 2. Erdaushub, Bau- und Baumischabfälle, Straßenaufbruch und sonstige mineralische Abfälle.

Diese Abfälle dürfen nicht in den zugelassenen Abfallbehältern zum Einsammeln und Befördern bereitgestellt werden.

- (4) Soweit Abfälle ganz oder teilweise von der Entsorgung durch die Stadt ausgeschlossen sind, ist die Besitzerin oder der Besitzer dieser Abfälle nach den Vorschriften der Gesetze und dieser Satzung zur ordnungsgemäßen Abfallentsorgung verpflichtet.
- (5) Über Abs. 2 und 3 hinaus kann die Stadt in Einzelfällen mit Zustimmung der zuständigen Genehmigungsbehörde Abfälle von der Entsorgung insgesamt oder teilweise ausschließen, wenn diese nach ihrer Art und Menge nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen entsorgt werden können. In Zweifelsfällen sind die Abfälle durch die Abfallbesitzer bis zur Entscheidung durch die zuständige Genehmigungsbehörde so zu lagern, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird. Die ordnungsgemäße Entsorgung dieser Abfälle muss der Stadt auf Verlangen durch entsprechende Belege nachgewiesen werden.

§ 4

Anschluss- und Benutzungsrecht/-zwang

- (1) Jede Eigentümerin und jeder Eigentümer eines Grundstücks im Stadtgebiet hat im Rahmen dieser Satzung das Recht, den Anschluss des eigenen Grundstücks an die öffentliche Einrichtung der Abfallentsorgung zu verlangen (Anschlussrecht). Alle Anschlussberechtigten oder sonstigen Abfallerzeuger oder –besitzer im Stadtgebiet haben im Rahmen dieser Satzung das Recht, die auf ihrem Grundstück oder sonst bei ihnen anfallenden Abfälle der städtischen Abfallentsorgung zu überlassen sowie die städtischen Sammelbehälter (Abfallbehälter auf den Grundstücken, allgemein zugängliche Sammelcontainer mit besonderer Zweckbestimmung) und die sonstigen Anlagen der Abfallentsorgung bestimmungsgemäß zu benutzen (Benutzungsrecht).
- (2) Jede Eigentümerin, jeder Eigentümer eines im Stadtgebiet liegenden Grundstücks ist verpflichtet, ihr/sein Grundstück im Rahmen dieser Satzung an die öffentliche Einrichtung der Abfallentsorgung anzuschließen. Daneben sind die Erzeuger oder Besitzer von hausmüllähnlichen Gewerbeabfällen verpflichtet, die betreffenden Grundstücke anzuschließen (Anschlusszwang). Alle Anschlussberechtigten und sonstige Abfallbesitzer sind verpflichtet, im Rahmen des Anschlusszwanges die auf dem Grundstück oder die sonst bei ihnen angefallenen überlassungspflichtigen Abfälle der städtischen Einrichtung zur Abfallentsorgung satzungsgemäß zu überlassen (Benutzungszwang).
- (3) Als Grundstück im Sinne dieser Satzung gilt jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, ohne Rücksicht auf die Grundbuch- oder Katasterbezeichnung.

§ 5

Ausnahmen und Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Der Anschluss- und Benutzungszwang gilt nicht,

1. soweit Abfälle nach § 3 Abs. 2 von der Abfallentsorgung ausgeschlossen sind,
 2. soweit Abfälle zur Verwertung, die keine gefährlichen Abfälle sind, durch eine nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3, § 18 KrWG zulässige, gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden,
 3. soweit Abfälle, die keine gefährlichen Abfälle sind, durch eine nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4, Abs. 3, § 18 KrWG zulässige gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden, wenn und soweit dies der Stadt nachgewiesen wird und nicht überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen.
- (2) Auf Antrag kann eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang im Einzelfall erfolgen,
1. wenn nachgewiesen wird, dass die auf dem an die Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück anfallenden Abfälle aus privaten Haushalten dort auch ordnungsgemäß und schadlos verwertet werden (Eigenverwertung).
 2. wenn nachgewiesen wird, dass Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten in eigenen dafür zugelassenen Anlagen beseitigt (Eigenbeseitigung) werden und überwiegende öffentliche Interessen eine Überlassung an die Abfallentsorgung der Stadt nicht erfordern oder zu einer unzumutbaren Härte führen würde.
- (3) Die Befreiung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs schriftlich erteilt und kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden sowie befristet werden. Die Stadt kann verlangen, dass das Vorliegen der Voraussetzungen durch geeignete Unterlagen zu belegen ist.

§ 6

Pflichten und Betretungsrecht

- (1) Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher sowie auch alle sonstigen zum Besitz eines Grundstücks dinglich Berechtigten oder Verpflichteten.
- (2) Jede Eigentümerin und jeder Eigentümer eines angeschlossenen Grundstücks oder sonstige Verpflichtete gem. Absatz 1 haben der Stadt das Vorliegen, den Umfang, insbesondere die Anzahl der auf dem Grundstück gemeldeten Personen, sowie jede Veränderung der Anschluss- und Benutzungspflicht unter Angabe der sonstigen Nutzung innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Im Falle des Eigentumswechsels besteht die Verpflichtung zur Anzeige sowohl für das neue als auch für das alte Eigentumsverhältnis.

- (3) Anschluss- und Benutzungspflichtige haben der Stadt auf Verlangen unverzüglich Auskunft über Art, Beschaffenheit, Menge und Herkunft des Abfalls und sonstige Fragen zur Abfallentsorgung zu erteilen.
- (4) Die Anschlusspflichtigen haben das Aufstellen der zugelassenen Abfallbehälter sowie das Betreten des Grundstücks zum Zwecke des Einsammelns und zur Überwachung der Abfälle durch die Stadt oder deren Beauftragte zu dulden. Sie haben die Stellplätze für Abfallbehälter nach § 7 Abs. 2 und Transportwege auf dem Grundstück nach Maßgabe dieser Satzung herzurichten und zu unterhalten.
- (5) Zur eindeutigen Zuordnung der Restabfallbehälter und Biotonnen zum angeschlossenen Grundstück haben die Anschlusspflichtigen diese mit den von der Stadt zur Verfügung gestellten Klebeetiketten im Rahmen der Einführung des elektronischen Identifikationssystems zu kennzeichnen. Bei Gefäßen, die mit einem Identisystem ausgestattet sind, ist es nicht erlaubt, Veränderungen bzw. Beschädigungen an den eingesetzten Identenaufklebern (Transpondern) vorzunehmen oder diese zu entfernen. Die Anschlusspflichtigen haben fehlende oder beschädigte Aufkleber, die keine Identifizierung des Behälters mehr ermöglichen, der Stadt anzuzeigen.

II Sammlung und Transport

§ 7

Bereitstellung der Abfälle

- (1) Abfälle dürfen nur in den dafür vorgesehenen Sammelsystemen (§ 12 Abs. 2) und zugelassenen Abfallbehältern im Sinne dieser Satzung zur Abfuhr bereitgestellt werden.
- (2) Zugelassene Abfallbehälter sind:
 1. Mit einem Transponder ausgestattete Abfallbehälter für Restmüll aus privaten Haushalten mit einem Fassungsvermögen von 40 l, 80 l, 120 l, 240 l, 770 l, 1100 l, aus anderen Herkunftsbereichen zusätzlich 2500 l und 4500 l ohne Transponder,
 2. Mit einem Transponder ausgestattete Abfallbehälter für Biomüll mit einem Fassungsvermögen von 80 l, 120 l, 240 l,
 3. Abfallbehälter für Papier/Kartonagen mit einem Fassungsvermögen von 120 l, 240 l, 1100 l,
 4. Hausmüllsäcke mit 60 l Inhalt,
 5. Grünabfallsäcke mit bis zu 80 l Füllvolumen (für kompostierbare Gartenabfälle, keine Küchenabfälle).
 6. Unterflursysteme (Vollunterflur- bzw. Halbunterflurbehälter) für Rest- und Papierabfälle mit einem Nominalvolumen von 3.000 l und 5.000 l.

- (3) Darüber hinaus stellt die Stadt Depotcontainer und Sammelbehälter gemäß Abschnitt III § 12 Abs. 2 Nr.1 auf. Die auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen von der Stadt aufgehängten und aufgestellten Abfallbehälter sind für Abfälle bestimmt, die bei Personen beim Verzehr von Lebens- und Genussmitteln im Freien oder bei der Teilnahme am Verkehr anfallen. Es ist unzulässig, die in S. 1 u. 2 genannten Abfallbehälter zu benutzen, um sich anderer Abfälle zu entledigen oder diese auf- bzw. neben ihnen abzustellen.
- (4) Die Stadt ist berechtigt weitere Behältergrößen / arten oder Sammelsysteme zur Verfügung zu stellen bzw. aus abfallwirtschaftlichen Gründen Änderungen dieser Sammelsysteme vornehmen.

§ 8

Abfallbehälter/Mindestvolumen

- (1) Die Stadt bestimmt nach Maßgabe der folgenden Vorschriften Art, Anzahl, Größe und Zweck der Abfallbehälter sowie die Häufigkeit und den Zeitpunkt ihrer Abfuhr. Um eine vollständige Erfassung aller anschlusspflichtigen Grundstücke und der benutzten Restabfallbehälter und Bioabfallbehälter zu gewährleisten, werden alle Behälterarten und -größen mit einem Identifikationssystem ausgestattet. Damit erfolgt eine genaue Zuordnung des jeweiligen Behälters zu dem angeschlossenen Grundstück. Nur mit dem Identifikationssystem ausgestattete Restabfallbehälter und Bioabfallbehälter werden entleert. Gefäße mit beschädigten oder fehlenden Identifikationsaufklebern werden nicht geleert.
- (2) Bei Wohngrundstücken richtet sich das erforderliche Behältervolumen für Restabfall nach der Anzahl der nach Meldegesetz NRW mit Wohnsitz gemeldeten Bewohnerinnen oder Bewohner. Das Behältervolumen muss dem Bedarf angepasst sein und zur Aufnahme des gesamten Restabfalls reichen. Hierbei legt die Stadt ein Mindestvolumen von 30 l je Person/Woche zugrunde. Dabei muss im Einzelfall auf der Basis der zugelassenen Abfallbehälter gem. § 7 Abs. 2 der nächst größere Abfallbehälter als der rechnerisch ermittelte hingenommen werden.
- (3) Auf schriftlichen Antrag der Grundstückseigentümerin oder des Grundstückseigentümers kann das wöchentlich vorzuhaltende Behältervolumen bei Wohngrundstücken reduziert werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
1. auf 20 l pro Person/Woche, wenn diese sich verpflichten, Vermeidungs- und Verwertungsmöglichkeiten zu nutzen, insbesondere an der Sammlung von Papier und Pappe sowie der getrennten Sammlung von Altglas und Verpackungsabfällen teilzunehmen, oder - falls sie nicht auf dem angeschlossenen Grundstück wohnen - die Bewohnerinnen oder Bewohner des Grundstücks hierzu anhalten.
 2. auf 10 l je Person/Woche, wenn gleichzeitig zu 1. eine Nutzung der Biotonne von mindestens 10 l je Person/Woche erfolgt.

3. auf 15 l je Person/Woche, wenn diese sich verpflichten, die auf dem angeschlossenen Grundstück anfallenden organisch kompostierbaren Abfälle auf dem Grundstück zu kompostieren. Gleichzeitig muss für die Verwertung des erzeugten Kompostes eine unversiegelte Fläche von 20 m² je Person auf dem angeschlossenen Grundstück nachgewiesen werden.
 4. bei einer mindestens 9 Monate andauernden Abwesenheit von gemeldeten Personen.
- (4) Bei anderen Grundstücken ist die tatsächlich anfallende Abfallmenge maßgebend und richtet sich im Zweifelsfall nach den Erfordernissen einer geordneten Abfallentsorgung, den betrieblichen Erfordernissen und den bestehenden Erfahrungswerten. Fehlen insoweit Erfahrungswerte, so legt die Stadt die Angaben des Grundstückseigentümers/ der Grundstückseigentümerin bzw. des Nutzers/ der Nutzerin des Grundstücks zugrunde.
 - (5) Bei gemischt genutzten Grundstücken (z. B. Wohn- und Gewerbenutzung) wird das erforderliche Behältervolumen nach vorgenannten Grundsätzen getrennt ermittelt.
 - (6) Wird festgestellt, dass die vorhandenen Abfallbehälter für die Aufnahme des regelmäßig anfallenden Abfalls nicht ausreichen und sind zusätzliche Abfallbehälter nicht beantragt worden, haben die Anschlusspflichtigen nach vorheriger schriftlicher Benachrichtigung das Aufstellen der erforderlichen Abfallbehälter zu dulden. Die Stadt behält sich vor, das Vorliegen v. g. Tatbestände nach § 6 Abs. 3 zu überprüfen.

§ 9

Häufigkeit und Zeit der Abfuhr

- (1) Die Stadt bestimmt die Häufigkeit und Zeit der Abfuhr.
- (2) Der Abfall wird in der Regel wie folgt abgefahren:
 1. Restabfallbehälter in der Regel wöchentlich,
 2. Bioabfallbehälter 14-täglich,
 3. die Papiertonne 4-wöchentlich,
 4. bei Gewerbetreibenden ab 1100 l auf Antrag, mindestens aber 4-wöchentlich,
 5. Sperrmüll nach Anforderung mit festem Termin.
 6. Unterflur- und Halbunterflurbehälter wöchentlich und 14-täglich.

Davon abweichende Abfahren können zugelassen werden. Die Abfuhr der Hausmüllsäcke erfolgt am Leerungstag der Restmüllbehälter, die der Grünabfallsäcke am Leerungstag der Biotonne.
- (3) Die Abfallbehälter und der Sperrmüll sind am Abfuhrtag bis 7:00 Uhr bereit zu stellen, dürfen jedoch erst ab 18:00 Uhr des Vortages zur Abfuhr bereit gestellt werden.

- (4) Bei Inanspruchnahme des Vollservices (Herausholen aus dem Haus von stromlos gemachten Elektrogroßgeräten) muss die Abholung aus dem Haus in der Zeit von 7:00 Uhr bis 16:00 gewährleistet sein.
- (5) Unterbleibt die Abfuhr vorübergehend infolge von Betriebsstörungen, Streiks, betriebsbedingten Arbeiten, behördlichen Verfügungen, Verlegung des Zeitpunktes der Abfuhr oder sonstigen vergleichbar wichtigen Gründen, so wird sie so zeitnah wie möglich nachgeholt.
- (6) Wurden Abfallgefäße oder Sperrmüll trotz ordnungsgemäßer Bereitstellung nicht geleert bzw. abgeholt, ist dies der Stadt oder WBO unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von zwei Werktagen, mitzuteilen. Andernfalls besteht kein Anspruch auf nachträgliche Abholung / Entleerung.

§ 10

Benutzung der Abfallbehälter

- (1) Die Abfallbehälter werden von der Stadt oder WBO zur Verfügung gestellt und unterhalten. Sie sind schonend und sachgemäß zu behandeln sowie nach Bedarf zu säubern. Reparaturen dürfen nur von der Stadt oder deren Beauftragten vorgenommen werden.
- (2) Für Unterflursysteme auf privatem Grund ist ein Vertrag mit der WBO zu schließen. Die Nutzung der Unterflursysteme setzt die Errichtung eines halbunterflur-/unterflurfähigen Standplatzes durch den Grundstückseigentümer des anzuschließenden Grundstücks sowie die Einholung der ggf. erforderlichen Erlaubnisse voraus. Der jeweilige Innenbehälter wird durch die WBO gestellt. Die Herrichtung ist mit der WBO abzustimmen und hat nach den systemseitigen Vorgaben zu erfolgen. Insbesondere müssen die Standplätze den Vorgaben einer fachgerechten Entsorgung entsprechen.
- (3) Eine Entleerung erfolgt nur, wenn die Behälter satzungsgemäß bereitgestellt wurden und gem. § 8 Abs. 1 Satz 4 identifiziert werden können. Die Deckel müssen die Abfallbehälter verschließen. Die Abfälle dürfen nicht derart in den Abfallbehälter gepresst oder eingestampft werden, dass die Schüttfähigkeit des Inhaltes ausgeschlossen wird. Sind die Abfallbehälter entgegen Satz 3 überfüllt, ist die Stadt oder WBO berechtigt, die Entleerung abzulehnen. In diesen Fällen erfolgt ein Hinweis an die/den Anschlusspflichtige/n. Die Entleerung findet erst am nächsten regelmäßigen Abfuhrtag statt, sofern die Bereitstellung der Abfallbehälter dann satzungsgemäß erfolgt.
- (4) Restabfall- und Altpapierbehälter der Unterflursysteme dürfen nur soweit befüllt werden, dass sich die Schüttschwinge schließt.
- (5) In Abfallbehälter dürfen nicht eingefüllt werden:
 - 1. brennende, glühende oder heiße Abfälle,
 - 2. sperrige Gegenstände, Schnee und Eis, flüssige Stoffe sowie alle Abfälle, welche die Abfallbehälter, die Abfallsammelfahrzeuge oder die Abfallentsorgungsanlagen beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können.

Hygienische Belange dürfen nicht verletzt werden.

- (6) Alle Abfallarten sind den dafür vorgesehenen Sammelsystemen zuzuführen. Abfälle dürfen nicht neben die Abfallbehälter gelegt werden. Abfallbehälter eines anderen angeschlossenen Grundstücks dürfen nicht zur Entsorgung des eigenen Abfalls befüllt werden.
- (7) Für vorübergehend mehr anfallenden Restmüll, der sich zum Einsammeln in Abfallsäcken eignet, können von der Stadt gegen Gebühr ausgegebene Hausmüllsäcke benutzt werden. Sie sind am Abfuhrtag neben den Abfallbehältern verschlossen und unbeschädigt bereit zu stellen.
- (8) Das Gewicht des Abfalls je Abfallbehälter darf folgende maximale Grenzen nicht überschreiten:

Behältervolumen		Zulässiges Höchstgewicht
1.	40 l	30 kg
2.	80 l	40 kg
3.	120 l	50 kg
4.	240 l	100 kg
5.	770 l	300 kg
6.	1.100 l	450 kg
7.	2.500 l	2400 kg
8.	4.500 l	2500 kg
9.	Unterflurbehälter mit 3.000 l bzw. 5.000 l	1800 kg
	Hausmüllsäcke	15 kg
	Grünabfallsäcke	20 kg

- (9) Werden die Abfallbehälter nicht entsprechend der Abs. 1 bis 5 bereitgestellt, besteht keine Verpflichtung der Stadt zur Einsammlung und Abfuhr.

§ 11

Stellplätze und Transportwege

- (1) Anschluss- und Benutzungspflichtige haben auf dem angeschlossenen Grundstück einen Standplatz für Abfallbehälter vorzuhalten. Soweit Abfallbehälter über 240 l Fassungsvermögen an deren Stellplatz abzuholen sind, bestimmt die Stadt nach Anhörung des Abfallbesizers bzw. der Abfallbesizerin die Lage des Stellplatzes.
- (2) Für die Stellplätze und Transportwege gelten folgende technische Anforderungen:
 - 1. Der Stellplatz auf dem angeschlossenen Grundstück muss ebenerdig liegen. Er ist verkehrssicher anzulegen, schnee- und eisfrei sowie stets frei von Abfällen zu halten und so zu gestalten, dass sich Oberflächenwasser nicht ansammeln kann.

2. Stellplätze müssen mit einem harten, dauerhaften und leicht zu reinigenden Belag versehen sein, der das Absetzen und Abrollen der Abfallbehälter ohne Beschädigung aushält.
 3. Transportwege müssen eine Höhe von 4 m und eine Breite von 3,5 m aufweisen und für Fahrzeuge von 30 t zulässiges Gesamtgewicht befahrbar sein. Sie müssen ausreichend beleuchtet, frei von Stufen und anderen Unebenheiten und stets in einem verkehrssicheren Zustand sein.
- (3) An den Abfuhrtagen sind die Abfallbehälter sowie die zugelassenen Abfallsäcke vor dem angeschlossenen Grundstück möglichst nah am Fahrbahnrand so aufzustellen, dass sie den Straßen- und Fußgängerverkehr weder behindern noch gefährden und die Entleerung und der Abtransport des Abfalls ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich ist.
 - (4) Die mit der städtischen Abfallentsorgung beauftragten WBO sind nicht verpflichtet, Privatgrundstücke oder nicht den Bestimmungen dieser Satzung entsprechende Straßen und Durchfahrten mit dem Entsorgungsfahrzeug zu befahren. In den Fällen, in denen die Sammelfahrzeuge das Grundstück nicht unmittelbar erreichen können oder die Abfuhr wegen der besonderen Lage des Grundstücks (z. B. Fehlen geeigneter Zufahrtswege oder Gehwege) oder aus technischen oder betrieblichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert, kann die Stadt den geeigneten Ort der Bereitstellung bestimmen. Der Standort ist so anzulegen, dass ein Rückwärtsfahren der Entsorgungsfahrzeuge weitestgehend vermieden wird.
 - (5) Nach der Entleerung sind die Abfallbehälter unverzüglich auf das angeschlossene Grundstück zurückzubringen.
 - (6) In Ausnahmefällen können Abfallbehälter über 240 l Fassungsvermögen auf dem angeschlossenen Grundstück entleert werden, sofern eine geeignete Zufahrt für das Abfallsammelfahrzeug vorhanden ist, durch die der Standort der Abfallbehälter in einem Zug erreicht werden kann. Die Zufahrtswege sind am Abfuhrtag für die Abfallsammelfahrzeuge frei zu halten.
 - (7) Die gefüllten Restabfall- und Altpapierbehälter eines Unterflursystems werden von der mit der städtischen Abfallentsorgung beauftragten WBO am Standplatz geleert. Der Standplatz von Unterflursystemen ist zu den Abfuhrzeiten so zugänglich zu halten, dass die Abholung der Abfälle nicht verhindert wird. Im Übrigen ist den Anweisungen der WBO Folge zu leisten. Wenn das für die Abfallentsorgung bestimmte Fahrzeug nicht am Grundstück vorbeifahren kann, kann die Stadt den Aufstellungsort der Restabfall- und Altpapierbehälter bestimmen.
 - (8) Werden die Abs. 1 und 2 nicht beachtet, die Abfallbehälter nicht entsprechend Abs. 3 und Abs. 4 bereitgestellt oder sind die Zufahrten entgegen Abs. 5 zur Abfuhrzeit versperrt, so erfolgt keine Entleerung.
 - (9) Für die Standorte von Unterflursystemen gem. § 10 Abs. 2 erfolgen Standortanalyse, Behälter-service, Standplatzreinigung und technische Gestaltung durch die Stadt bzw. WBO. Ob die Voraussetzungen für den

jeweiligen Standplatz und Transportweg vorliegen, wird im Einzelfall überprüft. Die Herrichtung der Baugrube und die Sicherheitsplattform für den Unterflurcontainer obliegt dem Grundstückseigentümer (auf eigene Kosten) und ist mit der Stadt und WBO abzustimmen. Im Anschluss daran hat der Grundstückseigentümer die Wiederherrichtung der Fläche auf eigene Kosten durchführen. Das Nähere wird zwischen der WBO und dem Grundstückseigentümer vereinbart. Ein Anspruch auf Aufstellung eines Unterflurbehälters besteht nicht.

III Sammelsysteme

§ 12 Abfallverwertung

- (1) Bereits an der Anfallstelle sind Abfälle zur Verwertung getrennt zu halten, frei von Abfällen zur Beseitigung und gefährlichen Abfällen zu erfassen und entsprechenden Sammelsystemen zuzuführen.
- (2) Für in privaten Haushaltungen anfallende Abfälle zur Verwertung stehen folgende Sammelsysteme im Hol- bzw. Bringsystem (Wertstoffhof) zur Verfügung:
 1. Depot- und Sammelcontainer für Papier, Pappe und Glas sowie anderen wieder verwertbaren Stoffen (z. B. Korken und CDs).
 2. Sammelbehälter (Blaue Tonne) für Papier und Kartonagen
 3. Gelbe Säcke oder Sammelbehälter für Leichtverpackungen
 4. Sammelbehälter (Biotonne) für Bioabfälle sowie Grünabfallsäcke
 5. Sperrmüllabfuhr incl. Elektro- und Elektronikaltgeräte (nur Großgeräte)
 6. Wertstoffhof bzw. Schadstoffmobil für Elektrokleingeräte
 7. Laubabfuhr bzw. Annahme am Wertstoffhof
- (3) Depotcontainer dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung und nur werktags in der Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr befüllt werden. Standorte für Sammelcontainer dürfen nicht verunreinigt werden, es dürfen keine Gegenstände aus den Containern entnommen oder auf bzw. neben ihnen abgestellt werden. Die Stadt informiert über die Standorte und die Zweckbestimmung der Depotcontainer.
- (4) Für Leichtverpackungen werden im Rahmen des Dualen Systems Behälter und Säcke vom jeweiligen Vertragspartner gestellt, die in einem durch die Stadt festgelegten Rhythmus vom angeschlossenen Grundstück (gemäß § 4) abgeholt werden. Es können mit der WBO Vereinbarungen über die Aufstellung von Unterflursystemen getroffen werden, falls bereits ein Unterflur-/Halbunterflurbehälter für Restabfall vorhanden ist bzw. beantragt wurde.

- (5) Die vorgegebenen Behältnisse dürfen nicht mit anderen Abfällen befüllt werden. Bei nicht ordnungsgemäßer Befüllung werden sie nicht abgefahren. Wird der Sperrmüll nicht nach den bestehenden Vorschriften ordnungsgemäß bereitgestellt, wird er nicht abgefahren. In diesem Falle sind die Behältnisse bzw. der Sperrmüll vom Bereitstellenden unverzüglich wieder auf das angeschlossene Grundstück zurückzubringen.

§ 13 **Blaue Tonne**

- (1) Für die Sammlung von Altpapier, Pappe und Kartonagen werden von der Stadt bzw. WBO Abfallbehälter (Blaue Tonnen) zur Verfügung gestellt und abgefahren. Es können mit der WBO Vereinbarungen über die Aufstellung von Unterflursystemen getroffen werden, falls bereits ein Unterflur-/Halbunterflurbehälter für Restabfall vorhanden ist bzw. beantragt wurde. Ihre Aufstellung findet auf freiwilliger Basis statt.
- (2) Gewerbetreibende können eine Papiertonne beantragen, wenn sie im Restmüll der Stadt veranlagt werden, einen 1100 l Behälter jedoch nur, wenn das Restmüllvolumen mindestens in gleicher Höhe veranlagt wird.
- (3) Die gemeinsame Nutzung einer Blauen Tonne durch mehrere Grundstücke ist möglich.

§ 14 **Biotonne/Grünabfallsack**

- (1) Bioabfall im Sinne dieser Satzung ist kompostierbarer Abfall wie z. B. rohe Küchen- oder Gartenabfälle, der sich zersetzt und keine Schadstoffe enthält. Nicht hierunter fallen gekochte Speisereste und Abfälle tierischer Herkunft.
- (2) Die Biotonne wird von der Stadt gegen Gebühr abgefahren. Ihre Aufstellung findet auf freiwilliger Basis statt. Durch die Nutzung einer Biotonne kann das Restmüllmindestvolumen gem. § 8 Abs. 3 Nr. 2 verringert werden.
- (3) Der Grünabfallsack ist gegen Gebühr zu erhalten. Die Verkaufsstellen werden von der Stadt bekannt gegeben. Die Abfuhr erfolgt gem. § 9 Abs. 2 Satz 3. Darüber hinaus können Grünabfälle kostenlos am Wertstoffhof abgegeben werden.

§ 15 **Laubabfuhr**

- (1) Die Stadt fährt Laubabfälle von Straßenbäumen im Rahmen jährlicher Sonderaktionen ab. Das Laub ist in Kunststoff- oder Papiersäcke eingefüllt bereitzustellen. Laub wird zu den von der Stadt festgelegten Zeiten auch am

Wertstoffhof angenommen. Die Stadt erteilt Auskunft über Abfuhrtermine, die rechtzeitig in geeigneter Weise veröffentlicht werden.

- (2) In die Säcke darf nur Laub eingefüllt werden. Die gefüllten Säcke dürfen ein Gewicht von 25 kg nicht überschreiten. Sie sind an der Öffnung zu verschließen und dürfen nicht beschädigt sein.

§ 16 Sperrmüllabfuhr

- (1) Sperrmüll sind Abfälle bzw. Gegenstände des täglichen Bedarfs, die selbst nach einer zumutbaren Zerkleinerung wegen ihres Umfanges, ihres Gewichtes oder ihrer Materialbeschaffenheit nicht in die zugelassenen Abfallbehälter passen, insbesondere Haushaltsgegenstände und Möbel, aber von Hand verladen werden können.
- (2) Von der Sperrmüllabfuhr ausgeschlossen sind:
 - 1. Restmüll,
 - 2. Bau- und Renovierungsabfälle (wie z. B. Fensterrahmen, Türen, Sanitärkeramik)
 - 3. Elektrokleingeräte
 - 4. Gefährliche Abfälle (ausgenommen Kühlgeräte bzw. Elektrogroßgeräte).

Im Zweifelsfall entscheidet die Stadt, welche Gegenstände zum Sperrmüll zählen. Möbel und andere brauchbare Gegenstände sollen einer weiteren Verwertung zugeführt werden. Die Abfallberatung informiert über entsprechende Möglichkeiten.

- (3) Die Abholung ist von der Besitzerin/dem Besitzer des Sperrmülls über die von der Stadt eingerichteten Möglichkeiten (telefonisch oder online) zu beantragen. Der Abfuhrtermin wird von der Stadt mitgeteilt. Nur zu diesem Termin erfolgt die beantragte Abfuhr des Sperrmülls. Von Gewerbebetrieben, die aufgrund ihres geringen Mengenaufkommens an beseitigungspflichtigen Abfällen im Hausmüll veranlagt sind, wird Sperrmüll nur in haushaltsüblichen Mengen und mit Ausnahme von Schrott nach Maßgabe der Abs. 4, 5 und 6 abgefahren. Es besteht kein Anspruch auf einen bestimmten Abholtag oder eine bestimmte Abholzeit.
- (4) Der Sperrmüll ist am Abfuhrtag vor dem angeschlossenen Grundstück gut sichtbar und leicht erreichbar in verkehrssicherer, nicht hindernder Weise nach Maßgabe der §§ 9 Abs. 3 und 11 Abs. 3 u. 4 bereitzustellen. Ist eine solche Bereitstellung nicht möglich oder führt sie zu einer Behinderung des Fußgänger- oder Fahrzeugverkehrs, so ist der Sperrmüll auf dem angeschlossenen Grundstück zu ebener Erde so bereitzustellen, dass der Transportweg zum Abfallsammelfahrzeug am kürzesten ist. Zum Sperrmüll bereitgestellte Möbel sind auseinanderzunehmen, Bretter und Kanthölzer dürfen keine herausstehenden Nägel oder Schrauben enthalten. Die Bestellerin/der Besteller ist für den Zustand des Sperrmülls (keine Verkehrsgefährdung, Abtransport ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust) bis zum Einsammeln verantwortlich. Der zur Abfuhr bereitgestellte Sperrmüll darf nicht mit anderen Abfällen gefüllt werden.

- (5) Mit dem Sperrmüll werden auch Elektrogroßgeräte abgefahren. Sie sind getrennt zur Abholung auf dem angeschlossenen Grundstück bereit zu stellen. Die Stadt bietet hier einen kostenlosen Volservice (§ 9 Abs. 4) an.
- (6) Ein Auseinandernehmen bzw. Zerlegen der zur Abfuhr bereitgestellten Sperrmüleinheiten sowie ein Hinzufügen oder Entnehmen von Sperrmüll oder anderen Abfällen durch Dritte ist unzulässig.
- (7) Wird der Sperrmüll nicht nach den vorstehenden Vorschriften ordnungsgemäß bereitgestellt, wird er nicht abgefahren. In diesem Falle ist er vom Bereitstellenden unverzüglich wieder auf das angeschlossene Grundstück zurückzubringen.
- (8) Sperrmüll kann auch unmittelbar am Wertstoffhof angeliefert werden.

§ 17 Gefährliche Abfälle/ Elektro- und Elektronik-Altgeräte

- (1) Abfälle aus privaten Haushalten, die wegen ihrer besonderen Schadstoffbelastung zur Wahrung des Allgemeinwohls einer getrennten Entsorgung bedürfen (gefährliche Abfälle i. S. des § 3 Abs. 5 KrWG i. V. m. § 48 KrWG sowie der Abfall-Verzeichnis VO) sind von anderen Abfällen zur Beseitigung und zur Verwertung sowie untereinander getrennt zu halten (§ 9 Abs. 1 KrWG). Sie werden in haushaltsüblichen Mengen zu den bekannt gegebenen Terminen an den von der Stadt zur Verfügung gestellten Sammelstellen im Rahmen der mobilen Schadstoffsammlungen oder am Wertstoffhof angenommen.
- (2) Die verschiedenen Rücknahmeangebote des Handels sind vorrangig zu nutzen.
- (3) Elektro- und Elektronik-Altgeräte im Sinne der §§ 2, 3 Ziffer 1 bis 5 ElektroG sind gemäß § 10 Abs. 1 ElektroG getrennt von sonstigem Abfall zu halten und einer getrennten Erfassung zuzuführen. Dies kann im Rahmen der Sperrmüllabfuhr (§ 16 (5) für Haushaltsgroßgeräte wie z. B. Herde, Waschmaschinen, Geschirrspüler, Ölradiatoren, Kühlgeräte, Gefrierschränke, Fernsehgeräte, Computermonitore, Staubsauger etc.) oder durch Anlieferung am Wertstoffhof erfolgen. Elektrokleingeräte (max. Größe ca. 30 cm x 40 cm x 30 cm, wie z. B. Haartrockner, Rasierer, Kaffeemaschinen, Bügeleisen, Leuchtstoffröhren, Energiesparlampen, elektrisches Spielzeug, CD/DVD-Player etc.) sind entweder an den von der Stadt zur Verfügung gestellten Sammelstellen im Rahmen der mobilen Schadstoffsammlungen oder am Wertstoffhof kostenfrei abzugeben. Eine Abgabe an gewerbliche Sammler ist nicht zulässig (§ 9 ElektroG).
- (4) Kleingewerbe- und Dienstleistungsbetriebe bei denen gefährliche Abfälle in Kleinmengen anfallen, können diese am Wertstoffhof abgeben. Die Benutzung ist kostenpflichtig.
- (5) Ein ungeordnetes Abstellen oder Ablagern von Abfällen am Wertstoffhof ist unzulässig.

§ 18

Anfall von Abfällen und Eigentumsübergang

- (1) Abfälle fallen an, wenn die Voraussetzungen des Abfallbegriffes gemäß § 3 Abs. 1 KrWG erstmals erfüllt sind.
- (2) Als angefallen zum Einsammeln und Befördern gelten Abfälle, wenn sie in zugelassene Abfallbehälter auf dem Grundstück (Holsystem) oder in bereitgestellte Sammelcontainer (Bringsystem) zweckentsprechend eingebracht sind.
- (3) Die Stadt ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. Es ist Unbefugten nicht gestattet, Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.
- (4) Zugelassene Abfälle gehen in das Eigentum der Stadt über, sobald sie eingesammelt, auf die Sammelfahrzeuge verladen oder bei den städtischen Abfallentsorgungsanlagen angenommen worden sind.

§ 19

Benutzung der Abfallentsorgungseinrichtung

- (1) Die Benutzung der Abfallentsorgungseinrichtung beginnt, wenn dem anschluss- und benutzungspflichtigen Abfallerzeuger bzw. der Abfallerzeugerin die nach dieser Satzung festgelegten Abfallbehälter zur Verfügung gestellt worden sind oder anderweitig vorhanden sind und das angeschlossene Grundstück zur Entleerung der bereitgestellten Abfallbehälter angefahren wird. Im Falle des Ausschlusses vom Einsammeln und Befördern beginnt die Benutzung mit der in zulässiger Weise bewirkten Bereitstellung der Abfälle bei der betreffenden Abfallentsorgungsanlage.
- (2) Die Stadt bedient sich zur Beseitigung von Abfällen folgender Anlage:

Gemeinschafts-Müll-Verbrennungs-Anlage (GMVA) Niederrhein GmbH,
Buschhausener Straße, 46049 Oberhausen sowie weiterer Anlagen beauftragter
Dritter.
- (3) Die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen richtet sich nach den jeweils aktuellen Benutzungsordnungen der Anlagen.
- (4) Abfälle zur Beseitigung sind grundsätzlich der nächstmöglichen Entsorgungsanlage zuzuführen.

IV Gebührenpflicht/Ahndung von Satzungsverstößen

§ 20 Gebührenpflicht und Gebührenmaßstab

- (1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abfallentsorgung erhebt die Stadt Gebühren zur Deckung der Kosten.
- (2) Die Gebührensätze werden jährlich in der Abgabesatz-Satzung der Stadt Oberhausen festgesetzt. Ihre Höhe bestimmt sich
 1. für Abfallbehälter nach deren Anzahl und Größe und der Häufigkeit ihrer Leerung; die Gebühren für Bioabfallbehälter betragen 75 % der Gebühren für Restmüllbehälter,
 2. für Unterflursysteme für Restabfälle mit einem Nominalvolumen von 3000 l bzw. 5.000 l nach der tatsächlichen Befüllungsmöglichkeit mit 85 % des Fassungsvermögens, da eine Befüllung von mehr als 85 % aufgrund der Beschaffenheit der Halb- und Unterflurbehälter nicht möglich ist,
 3. für Hausmüllsäcke nach ihrem nutzbaren Volumen,
 4. für Grünabfallsäcke nach ihrem nutzbaren Volumen und ihren tatsächlichen Materialkosten,
 5. für Annahme und Entsorgung von gefährlichen Abfällen aus dem Kleingewerbe nach den tatsächlichen Entsorgungskosten.

§ 21 Gebührensschuldner

Gebührenpflichtig sind die Eigentümer/innen oder Nutzungsberechtigten gem. § 6 Abs. 1 der angeschlossenen Grundstücke. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 22 Entstehung, Änderung und Erlöschen der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem ersten des Monats, der auf die tatsächliche Bereitstellung des Restabfallbehälters folgt. Entsprechendes gilt für die Aufstellung zusätzlicher oder die Bereitstellung anderer Abfallbehälter. Die Gebührenpflicht besteht für die Zeit, für die die Voraussetzung der Anschlusspflicht gegeben ist. Die Nichtbenutzung der dem Grundstück zugewiesenen Abfallbehälter befreit nicht von der Gebührenpflicht.
- (2) Die Gebührenpflicht erlischt oder verändert sich mit dem Ende des Monats, in dem auf schriftlichen Antrag des Grundstückseigentümers oder der -eigentümerin der dinglich Nutzungsberechtigten bei der Stadt die auf dem Grundstück aufgestellten Abfallbehälter ab- oder umgemeldet wurden und der Gefäßbestand tatsächlich geändert wurde. Eine Abmeldung für zurückliegende Zeiträume ist nicht möglich.

- (3) Wird die Abfallentsorgung aus einem in § 9 Abs. 5 dieser Satzung genannten Gründe vorübergehend eingeschränkt, unterbrochen oder zu einem späteren Zeitpunkt durchgeführt, besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühr oder Schadensersatz.
- (4) Bei einem Wechsel des/der Grundstückseigentümers/in oder des Nutzungsrechts geht die persönliche Gebührenschuld mit Beginn des auf die Grundbucheintragung folgenden Monats auf den/die Rechtsnachfolger/in über.
- (5) Bei der Verwendung von Hausmüll- oder Grünabfallsäcken entsteht die Gebühr mit dem Erwerb der Hausmüll- oder Grünabfallsäcke, bei der Annahme und Entsorgung von gefährlichen Abfällen aus Kleingewerbe mit der Abgabe am Wertstoffhof.

§ 23

Festsetzung, Heranziehung und Fälligkeit

- (1) Die Gebühren für die Abfallentsorgung – außer von Hausmüllsäcken, Grünabfallsäcken und schadstoffhaltigen Abfällen - werden von der Stadt Oberhausen durch schriftlichen Bescheid festgesetzt, mit dem die Heranziehung auch zu anderen Grundbesitzabgaben verbunden werden kann. Die Gebühren für die Abfallentsorgung auf den angeschlossenen Grundstücken werden für ein Kalenderjahr oder, wenn die Gebührenpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt, für den Rest des Jahres festgesetzt. Sie werden am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres fällig. Auf Antrag kann die Gebühr in einem Jahresbetrag am 01.07. eines jeden Jahres entrichtet werden, wenn der Antrag bis zum 30.09. des vorhergehenden Jahres gestellt wird.
- (2) Innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides werden fällig
 - 1. Nachforderungen,
 - 2. Gebühren für die individuelle Abfuhr bei Gewerbebetrieben
- (3) Die Gebührenerhebung erfolgt
 - 1. für den Bezug der Hausmüll- und Grünabfallsäcke durch die Bürgerservicestellen, einige Geschäfte des Oberhausener Einzelhandels sowie durch den Wertstoffhof der WBO GmbH,
 - 2. für die Abgabe und Entsorgung von gefährlichen Abfällen aus dem Kleingewerbe durch die WBO Wirtschaftsbetriebe Oberhausen GmbH.

§ 24

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er

1. entgegen § 2 Abs. 3 Satz 1 bei Veranstaltungen auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen Speisen und Getränke nicht in den dort beschriebenen Behältnissen anbietet,
2. entgegen § 3 Abs. 3 Satz 2 vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossene Abfälle der städtischen Abfallentsorgung überlässt,
3. entgegen § 4 Abs. 2 Satz 2 auf dem angeschlossenen Grundstück anfallende Abfälle nicht der städtischen Abfallentsorgung überlässt bzw. Abfälle unter Verstoß gegen § 4 Abs. 2 Satz 3 auf fremden Grundstücken fortwirft oder ablagert,
4. entgegen § 6 Abs. 2 den erstmaligen Anfall von Abfällen, wesentliche Veränderungen des Abfalls sowie die Änderung der Personenzahl oder der Gewerbeeinheiten auch auf Anfrage der Stadt nicht unverzüglich meldet,
5. entgegen § 6 Abs. 3 Auskünfte nicht oder nicht vollständig erteilt oder Nachweise nicht oder nicht vollständig erbringt,
6. entgegen § 6 Abs. 5 Satz 2 Veränderungen und/oder Beschädigungen an den Identaufklebern vornimmt oder sonst wie deren Funktion beeinträchtigt,
7. entgegen § 7 Abs. 1 Abfälle nicht in den dafür vorgesehenen Sammelsystemen und Abfallbehältern bereit stellt,
8. entgegen § 7 Abs. 3 Satz 3 die auf öffentlichen Straßen, in öffentlichen Anlagen oder in der freien Landschaft von der Stadt aufgestellten Abfallbehälter bestimmungswidrig benutzt oder Abfälle auf oder neben ihnen abstellt,
9. entgegen § 9 Abs. 3 Abfallbehälter oder Sperrmüll außerhalb der von der Stadt gestatteten Zeiten zur Abfuhr bereitstellt,
10. entgegen § 10 Abs. 5 die dort genannten Abfälle in die Abfallbehälter einfüllt,
11. entgegen § 10 Abs. 6 Satz 1 u. 2 Abfälle nicht den dafür vorgesehenen Sammelsystemen zuführt oder neben die Abfallbehälter legt,
12. entgegen § 10 Abs. 6 Satz 3 die Abfallbehälter eines anderen angeschlossenen Grundstücks zur Entsorgung mit eigenen Abfällen befüllt,
13. entgegen § 11 Abs. 6 sowie § 16 Abs. 4 Abfallbehälter oder Sperrmüll den Fußgänger- oder Fahrzeugverkehr behindernd aufstellt,
14. entgegen § 12 Abs. 3 die Depotcontainer nicht entsprechend ihrer Zweckbestimmung und außerhalb der zulässigen Zeit füllt und / oder Gegenstände aus den Containern entnimmt oder auf bzw. neben ihnen abstellt,
15. entgegen § 12 Abs. 5 Satz 1 die vorgegebenen Behältnisse nicht entsprechend ihrer Zweckbestimmung befüllt,

16. entgegen § 11 Abs. 5 Satz 2 u. § 12 Abs. 5 Satz 4 die Behältnisse bzw. den Sperrmüll nach Entleerung oder begründeter Nichtabholung durch die Stadt nicht unverzüglich wieder auf das angeschlossene Grundstück zurückbringt.
 17. entgegen § 15 Abs. 1 zur Entsorgung bereitgestellte Laubsäcke im Rahmen der Laubsammlung außerhalb der festgelegten Bereiche und Zeiten bereitstellt,
 18. entgegen § 15 Abs. 2 zur Entsorgung bereitgestellte Laubsäcke im Rahmen der Laubsammlung mit anderen Abfällen füllt oder beschädigt,
 19. entgegen § 16 Abs. 2 von der Sperrmüllabfuhr ausgeschlossene Abfälle zum Sperrmüll bereitstellt,
 20. entgegen § 16 Abs. 4 den Sperrmüll nicht vor dem angeschlossenen Grundstück bereitstellt,
 21. entgegen § 16 Abs. 6 den zur Abfuhr bereitgestellten Sperrmüll verteilt, entnimmt oder sonstige Abfälle hinzufügt,
 22. entgegen § 17 Abs. 3 Elektro- und Elektronik-Altgeräte nicht getrennt von sonstigem Abfall hält oder nicht den von der Stadt zur Verfügung gestellten Sammelsystemen zuführt.
 23. entgegen § 17 Abs. 5 Abfälle am Wertstoffhof ungeordnet abstellt oder ablagert.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.

§ 25

Inkrafttreten / Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Abfallsatzung der Stadt Oberhausen vom 17.12.2018 (Amtsblatt für die Stadt Oberhausen vom 20.12.2018, Sonderamtsblatt Nr. 13, Seite 248 ff.) außer Kraft.

Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung
020101	Schlämme von Wasch- u. Reinigungsvorgängen
020102	Abfälle aus tierischem Gewebe
020103	Abfälle aus pflanzlichem Gewebe
020104	Kunststoffabfälle (ohne Verpackung)
020199	Abfälle a.n.g.
020203	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
020204	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
020299	Abfälle a.n.g.
020301	Schlämme aus Wasch-, Reinigungs-, Schäl-, Zentrifugier- und Abtrennprozessen
020304	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
020399	Abfälle a.n.g.
020401	Rübenerde
020501	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
020599	Abfälle a.n.g.
020601	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
020701	Abfälle aus der Wäsche, Reinigung von mechanischen Zerkleinerungen des Rohmaterials
020704	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
020799	Abfälle a.n.g.
030101	Rinden u. Korkabfälle
030104	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere, die gefährliche Stoffe enthalten.
030105	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere, mit Ausnahme derjenigen, die unter 030104 fallen.
030199	Abfälle a.n.g.
030301	Rinden- und Holzabfälle
030305	Deinkingschlämme aus dem Papierrecycling
030307	mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappabfällen
030308	Abfälle aus dem Sortieren von Papier und Pappe für das Recycling
030310	Faserabfälle, Faser-, Füller- und Überzugsschlämme aus der mechanischen Abtrennung
030311	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 030310 fallen
030399	Abfälle a.n.g.
040106	chromhaltige Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
040107	chromfreie Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
040108	chromhaltige Abfälle aus gegerbten Leder (Abschnitte, Schleifstaub, Falzspäne)
040109	Abfälle aus der Zurichtung und dem Finish
040199	Abfälle a.n.g.
040209	Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Blastomer, Plastomer)
040221	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern
040222	Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern
040299	Abfälle a.n.g.
050699	Abfälle a.n.g.
061302	gebrauchte Aktivkohle (außer 060702)
061303	Industrieruß
070110	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
070208	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
070213	Kunststoffabfälle
070217	siliconhaltige Abfälle, andere als die in 070216 genannten
070299	Abfälle a.n.g.
070599	Abfälle a.n.g.
070608	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
070699	Abfälle a.n.g.
080111	Farb- und Lackabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten; hier nur ausgehärtete Farb- und Lackabfälle

Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung
080112	Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 080111 fallen
080199	Abfälle a.n.g.
080409	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten; hier nur ausgehärtete Klebstoff- und Dichtmassenabfälle
080410	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 080409 fallen
090107	Filme und fotografische Papiere, die Silber oder Silberverbindungen enthalten
090108	Filme und fotografische Papiere, die kein Silber und keine Silberverbindungen enthalten
100302	Anodenschrott
100317	teerhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung
100318	Abfälle aus der Anodenherstellung die Kohlenstoffe enthalten mit Ausnahme derjenigen, die unter 100317 fallen
110116	gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze
110203	Abfälle aus der Herstellung von Anoden für wässrige elektrolytische Prozesse
120105	Kunststoffspäne und -drehspäne
120112	gebrauchte Wachse und Fette
120199	Abfälle a.n.g.
130501	feste Abfälle aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern
130503	Schlämme aus Einlaufschächten
130508	Abfallgemische aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern
150101	Verpackung aus Papier und Pappe
150102	Verpackung aus Kunststoff
150103	Verpackung aus Holz
150105	Verbundverpackungen
150106	gemischte Verpackungen
150109	Verpackungen aus Textilien
150110	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
150202	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfilter a.n.g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
150203	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 150202 fallen
160103	Altreifen
160107	Ölfilter
160119	Kunststoffe
160122	Bauteile a.n.g.
161101	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten, hier aus der Elektrolyse aus der thermischen Aluminiummetallurgie
161102	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen, mit Ausnahme derjenigen, die unter 161101 fallen, hier aus der Elektrolyse aus der thermischen Aluminiummetallurgie
170201	Holz
170203	Kunststoff
170204	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
170302	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 170301 fallen; hier kein Asphalt
170303	Kohlenteer und teerhaltige Produkte
170503	Boden und Steine , die gefährliche Stoffe enthalten
170505	Baggergut, das gefährliche Stoffe enthält
170603	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält
170604	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 170601 und 170603 fällt
170902	Bau und Abbruchabfälle, die PCB enthalten (z.B. PCB-haltige Dichtungsmassen, PCB-haltige Bodenbeläge auf Harzbasis, PCB-haltige Isolierverglasungen, PCB-haltige Kondensatoren); hier nur Holz, Glas und Kunststoff
170903	sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten; hier nur Holz, Glas und Kunststoff
170904	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 170901, 170902 und 170903 fallen
180101	spitze oder scharfe Gegenstände (außer 180103)
180104	Abfälle, an deren Sammlung u. Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z.B. Wäsche, Gipsverbände, Einwegkleidung)
180106	Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten
180107	Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 180106 fallen

Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung
180109	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 180108 fallen
180201	spitze oder scharfe Gegenstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 180202 fallen
190801	Sieb- und Rechenrückstände
190802	Sandfangrückstände
190805	Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser
190806	gesättigte oder gebrauchte Ionenaustauscherharze
190809	Fett- und Ölmischungen aus Ölabscheidern, die Speiseöle und -fette enthalten
190810	Fett- und Ölmischungen aus Ölabscheidern mit Ausnahme derjenigen, die unter 190809 fallen
190901	feste Abfälle aus der Erstfiltration und Siebrückstände
190904	gebrauchte Aktivkohle
190905	gesättigte oder gebrauchte Ionenaustauscherharze
191201	Papier und Pappe
191204	Kunststoff und Gummi
191206	Holz, das gefährliche Stoffe enthält
191207	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 191206 fällt
191208	Textilien
191210	brennbare Abfälle (Brennstoffe aus Abfällen)
191211	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen, die gefährliche Stoffe enthalten; hier nur brennbare Fraktionen
191212	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen, mit Ausnahme derjenigen, die unter 191211 fallen; hier nur die brennbare Fraktion
200101	Papier und Pappe/Karton
200108	biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle
200110	Bekleidung
200111	Textilien
200125	Speiseöle und Fette
200127	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten
200128	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, mit Ausnahme derjenigen, die unter 200127 fallen
200131	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel
200132	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 1200131 fallen
200137	Holz, das gefährliche Stoffe enthält
200138	Holz, mit Ausnahme desjenigen, das unter 200137 fällt
200139	Kunststoffe
200201	kompostierbare Abfälle
200301	gemischte Siedlungsabfälle
200302	Marktabfälle
200303	Straßenkehricht
200306	Abfälle aus der Kanalreinigung
200307	Sperrmüll
200399	Siedlungsabfälle a.n.g.
	Stand 01.01.2005

Paragraph/ Überschrift	Alte Fassung	Neue Fassung – <u>nur</u> Änderungen, einzelne Absätze in rot dargestellt	Bemerkung
	Abfallsatzung der Stadt Oberhausen vom 17.12.2018 Der Rat der Stadt Oberhausen hat in seiner Sitzung vom 17.12.2018 folgende Satzung beschlossen: I Allgemeine Bestimmungen § 1 Aufgaben und Ziele § 2 Abfallvermeidung § 3 Umfang der Abfallentsorgung § 4 Anschluss- und Benutzungsrecht/ -zwang § 5 Ausnahmen und Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang § 6 Pflichten und Betretungsrecht II Sammlung und Transport § 7 Bereitstellung der Abfälle § 8 Abfallbehälter/Mindestvolumen § 9 Häufigkeit und Zeitpunkt der Abfuhr § 10 Benutzung der Abfallbehälter § 11 Stellplätze und Transportwege III Sammelsysteme § 12 Abfallverwertung § 13 Blaue Tonne § 14 Biotonne/Grünabfallsack § 15 Laubabfuhr § 16 Sperrmüllabfuhr § 17 Gefährliche Abfälle / Elektro- und Elektronik-Altgeräte § 18 Anfall von Abfällen und Eigentumsübergang § 19 Benutzung der Abfallentsorgungseinrichtungen IV Gebührenpflicht/Ahndung von Satzungsverstößen § 20 Gebührenpflicht und Gebührenmaßstab § 21 Gebührenschuldner § 22 Entstehung, Änderung und Erlöschen der Gebührenpflicht § 23 Festsetzung, Heranziehung und Fälligkeit § 24 Ordnungswidrigkeiten § 25 Inkrafttreten/Außerkräfttreten Anlage (Abfallkatalog)	Abfallsatzung der Stadt Oberhausen vom _____ Der Rat der Stadt Oberhausen hat in seiner Sitzung vom 16.12.2019 folgende Satzung beschlossen: 190805 Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser	<i>Neues Datum des Satzungsbeschlusses</i> <i>Neu aufgenommen durch die GMVA</i>

	I Allgemeine Bestimmungen	I Allgemeine Bestimmungen	
§ 1 Aufgaben und Ziele	Keine Änderung		
§ 2 Abfallvermeidung	(1) Alle, die die öffentliche Abfallentsorgung in Anspruch nehmen, haben die Menge der anfallenden Abfälle so gering zu halten, wie es den Umständen nach möglich und zumutbar ist. (2) Die Stadt wirkt auf Unternehmen und Gesellschaften, an denen sie beteiligt ist, ein, damit diese die Entstehung von Abfall vorbildlich vermeiden und die Verwendung von umweltfreundlichen weiterverwendbaren Gegenständen sowie die Verwertung von Abfällen fördern. (3) Auch Dritte können auf diese Ziele nach Abs. 1 u. 2 verpflichtet werden, wenn ihnen öffentliche Einrichtungen oder Grundstücke zur Verfügung gestellt werden (z. B. Straßenfeste, Jahrmärkte usw.). Einzelheiten werden in der Genehmigung für die Veranstaltung festgelegt.	(3) Bei Veranstaltungen auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen dürfen Speisen und Getränke, die zum sofortigen Verzehr an Ort und Stelle bestimmt sind, nur in pfandpflichtigen, wiederverwendbaren, wiederverwertbaren oder mitverzehrbaren Verpackungen und Behältnissen (einschließlich Geschirr und Bestecke) ausgegeben werden. Ausnahmen bedürfen einer besonderen Genehmigung im Einzelfall. Einzelheiten (z. B. abfallwirtschaftliche Auflagen) werden in der Genehmigung für die Veranstaltung festgelegt. (4) Die Stadt wirkt auf Organisatorinnen und Organisatoren öffentlicher Veranstaltungen auf Privatgrund ein, um die Ausgabe von Speisen und Getränken in Mehrwegbehältnissen zu erreichen.	<i>Die Europäische Union hat 2019 neue rechtliche Grundlagen für einen nachhaltigen Umgang mit Kunststoffen geschaffen. Die Einweg-Plastik-Richtlinie der EU umfasst vor allem ein Vermarktungsverbot für Kunststoffteller und –besteck. Hier übernimmt die Stadt diese Vorschrift bereits vor einer bundeseinheitlichen Regelung.</i> <i>(Zur Information: Einer Studie des Umweltbundesamtes (UBA) zufolge werden pro Jahr im Außer-Haus-Verkauf 2,8 Milliarden Einwegbecher für Heißgetränke genutzt. Mehr als die Hälfte sind kunststoffbeschichtete Papierbecher, der Rest reine Kunststoffbecher. Hinzu kommen noch einmal 1,3 Milliarden Plastikdeckel. Pro Stunde werden demnach in Deutschland 320.000 Einwegbecher weggeworfen.)</i>
§ 3 Umfang der Abfallentsorgung	Keine Änderung		
§ 4 Anschluss- und Benutzungsrecht/-zwang	Keine Änderung		
§ 5 Ausnahmen und Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang	Keine Änderung		

§ 6 Pflichten und Betreuungsgrecht	Keine Änderung		
		II Sammlung und Transport	
§ 7 Bereitstellung der Abfälle	Keine Änderung		
§ 8 Abfallbehälter/ Mindestvolumen	(1) Die Stadt bestimmt nach Maßgabe der folgenden Vorschriften Art, Anzahl, Größe und Zweck der Abfallbehälter sowie die Häufigkeit und den Zeitpunkt ihrer Abfuhr. Um eine vollständige Erfassung aller anschlusspflichtigen Grundstücke und der benutzten Restabfallbehälter und Bioabfallbehälter zu gewährleisten, werden alle Behälterarten und -größen mit einem Identifikationssystem ausgestattet. Damit erfolgt eine genaue Zuordnung des jeweiligen Behälters zu dem angeschlossenen Grundstück. Nur mit dem Identifikationssystem ausgestattete Restmüllbehälter und Bioabfallbehälter werden entleert. Gefäße mit beschädigten oder fehlenden Identifikationsaufklebern werden nicht geleert. (2) Bei Wohngrundstücken richtet sich das erforderliche Behältervolumen für Restmüll nach der Anzahl der nach Meldgesetz NRW mit Wohnsitz gemeldeten Bewohnerinnen oder Bewohner. Das Behältervolumen muss dem Bedarf angepasst sein und zur Aufnahme des gesamten Restabfalls reichen. Hierbei legt die Stadt ein Mindestvolumen von 30 l je Person/Woche zugrunde. Dabei muss im Einzelfall auf der Basis der zugelassenen Abfallbehälter gem. § 7 Abs. 2 der nächst größere Abfallbehälter als der rechnerisch ermittelte hingenommen werden. (3) Auf schriftlichen Antrag der Grundstückseigentümerin oder des Grundstückseigentümers kann das wöchentlich vorzuhaltende Behältervolumen bei Wohngrundstücken reduziert werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind: 1. auf 20 l pro Person/Woche, wenn diese sich verpflichten, Vermeidungs- und Verwertungsmöglichkeiten zu nutzen, insbesondere an der Sammlung von Papier und Pappe sowie der getrennten Sammlung von Altglas und Verpackungsabfällen teilzunehmen, oder - falls sie nicht auf dem angeschlossenen Grundstück	(1) Die Stadt bestimmt nach Maßgabe der folgenden Vorschriften Art, Anzahl, Größe und Zweck der Abfallbehälter sowie die Häufigkeit und den Zeitpunkt ihrer Abfuhr. Um eine vollständige Erfassung aller anschlusspflichtigen Grundstücke und der benutzten Restabfallbehälter und Bioabfallbehälter zu gewährleisten, werden alle Behälterarten und -größen mit einem Identifikationssystem ausgestattet. Damit erfolgt eine genaue Zuordnung des jeweiligen Behälters zu dem angeschlossenen Grundstück. Nur mit dem Identifikationssystem ausgestattete Restabfallbehälter und Bioabfallbehälter werden entleert. Gefäße mit beschädigten oder fehlenden Identifikationsaufklebern werden nicht geleert. (2) Bei Wohngrundstücken richtet sich das erforderliche Behältervolumen für Restabfall nach der Anzahl der nach Meldgesetz NRW mit Wohnsitz gemeldeten Bewohnerinnen oder Bewohner. Das Behältervolumen muss dem Bedarf angepasst sein und zur Aufnahme des gesamten Restabfalls reichen. Hierbei legt die Stadt ein Mindestvolumen von 30 l je Person/Woche zugrunde. Dabei muss im Einzelfall auf der Basis der zugelassenen Abfallbehälter gem. § 7 Abs. 2 der nächst größere Abfallbehälter als der rechnerisch ermittelte hingenommen werden.	<i>Gleiche Bezeichnung wie in anderen Absätzen</i>

	wohnen - die Bewohnerinnen oder Bewohner des Grundstücks hierzu anhalten. 2. auf 10 l je Person/Woche, wenn gleichzeitig zu 1. eine Nutzung der Biotonne von mindestens 10 l je Person/Woche erfolgt. 3. auf 15 l je Person/Woche, wenn diese sich verpflichten, die auf dem angeschlossenen Grundstück anfallenden organisch kompostierbaren Abfälle auf dem Grundstück zu kompostieren. Gleichzeitig muss für die Verwertung des erzeugten Kompostes eine unversiegelte Fläche von 20 m² je Person auf dem angeschlossenen Grundstück nachgewiesen werden. 4. bei einer mindestens 9 Monate andauernden Abwesenheit von gemeldeten Personen. (4) Bei anderen Grundstücken ist die tatsächlich anfallende Abfallmenge maßgebend und richtet sich im Zweifelsfall nach den Erfordernissen einer geordneten Abfallentsorgung, den betrieblichen Erfordernissen und den bestehenden Erfahrungswerten. Fehlen insoweit Erfahrungswerte, so legt die Stadt die Angaben des Grundstückseigentümers/der Grundstückseigentümerin bzw. des Nutzers/der Nutzerin des Grundstücks zugrunde. (5) Bei gemischt genutzten Grundstücken (z. B. Wohn- und Gewerbenutzung) wird das erforderliche Behältervolumen nach vorgenannten Grundsätzen getrennt ermittelt. (6) Wird festgestellt, dass die vorhandenen Abfallbehälter für die Aufnahme des regelmäßig anfallenden Abfalls nicht ausreichen und sind zusätzliche Abfallbehälter nicht beantragt worden, haben die Anschlusspflichtigen nach vorheriger schriftlicher Benachrichtigung das Aufstellen der erforderlichen Abfallbehälter zu dulden. Die Stadt behält sich vor, das Vorliegen v. g. Tatbestände nach § 6 Abs. 3 zu überprüfen.		
§ 9 Häufigkeit und Zeit der Abfuhr	Keine Änderung	Keine Änderung	

§ 10 Benutzung der Ab- fallbehälter	Keine Änderung	Keine Änderung	
§ 11 Stellplätze und Trans- port-wege	(1) Anschluss- und Benutzungspflichtige haben auf dem angeschlossenen Grundstück einen Standplatz für Abfallbehälter vorzuhalten. Soweit Abfallbehälter über 240 l Fassungsvermögen an deren Stellplatz abzuholen sind, bestimmt die Stadt nach Anhörung des Abfallbesitzers bzw. der Abfallbesitzerin die Lage des Stellplatzes. (2) Für die Stellplätze und Transportwege gelten folgende technische Anforderungen: 1. Der Stellplatz auf dem angeschlossenen Grundstück muss ebenerdig liegen. Er ist verkehrssicher anzulegen, schnee- und eisfrei sowie stets frei von Abfällen zu halten und so zu gestalten, dass sich Oberflächenwasser nicht ansammeln kann. 2. Stellplätze müssen mit einem harten, dauerhaften und leicht zu reinigenden Belag versehen sein, der das Absetzen und Abrollen der Abfallbehälter ohne Beschädigung aushält. 3. Transportwege müssen eine Höhe von 4 m und eine Breite von 3,5 m aufweisen und für Fahrzeuge von 30 t zulässiges Gesamtgewicht befahrbar sein. Sie müssen ausreichend beleuchtet, frei von Stufen und anderen Unebenheiten und stets in einem verkehrssicheren Zustand sein. (3) An den Abfuhrtagen sind die Abfallbehälter sowie die zugelassenen Abfallsäcke vor dem angeschlossenen Grundstück möglichst nah am Fahrbahnrand so aufzustellen, dass sie den Straßen- und Fußgängerverkehr weder behindern noch gefährden und die Entleerung und der Abtransport des Abfalls ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich ist. (4) In den Fällen, in denen die Sammelfahrzeuge das Grundstück nicht unmittelbar erreichen können oder die Abfuhr wegen der besonderen Lage des Grundstücks (z. B. Fehlen geeigneter Zufahrtswege oder Gehwege) oder aus technischen oder betrieblichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert, kann die Stadt den geeigneten Ort der Bereitstellung bestimmen. Nach der Entleerung sind die Abfallbehälter unverzüglich	(4) Die mit der städtischen Abfallentsorgung beauftragten WBO sind nicht verpflichtet, Privatgrundstücke oder nicht den Bestimmungen dieser Satzung entsprechende Straßen und Durchfahrten mit dem Entsorgungsfahrzeug zu befahren. In den Fällen, in denen die Sammelfahrzeuge das Grundstück nicht unmittelbar erreichen können oder die Abfuhr wegen der besonderen Lage des Grundstücks (z. B. Fehlen geeigneter Zufahrtswege oder Gehwege) oder aus technischen oder	Seit 2017 dürfen Müllfahrzeuge nur noch in Ausnahmefällen und unter strengen Auflagen rückwärtsfahren, weil es zu viele Unfälle gegeben hatte. Die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung, DGUV, hat dazu bereits im Oktober 2016 eine Branchenregel „Abfallsammlung“ verabschiedet, (DGUV Regel 114-

	auf das angeschlossene Grundstück zurückzubringen. (5) In Ausnahmefällen können Abfallbehälter über 240 l Fassungsvermögen auf dem angeschlossenen Grundstück entleert werden, sofern eine geeignete Zufahrt für das Abfallsammelfahrzeug vorhanden ist, durch die der Standort der Abfallbehälter in einem Zug erreicht werden kann. Die Zufahrtswege sind am Abfuhrtag für die Abfallsammelfahrzeuge frei zu halten. (6) Die gefüllten Restabfall- und Altpapierbehälter eines Unterflursystems werden von der mit der städtischen Abfallentsorgung beauftragten WBO am Standplatz geleert. Der Standplatz von Unterflursystemen ist zu den Abfuhrzeiten so zugänglich zu halten, dass die Abholung der Abfälle nicht verhindert wird. Im Übrigen ist den Anweisungen der WBO Folge zu leisten. Wenn das für die Abfallentsorgung bestimmte Fahrzeug nicht am Grundstück vorbeifahren kann, kann die Stadt den Aufstellungsort der Restabfall- und Altpapierbehälter bestimmen. (7) Werden die Abs. 1 und 2 nicht beachtet, die Abfallbehälter nicht entsprechend Abs. 3 und Abs. 4 bereitgestellt oder sind die Zufahrten entgegen Abs. 5 zur Abfuhrzeit versperrt, so erfolgt keine Entleerung. (8) Für die Standorte von Unterflursystemen gem. § 10 Abs. 2 erfolgen Standortanalyse, Behälter-service, Standplatzreinigung und technische Gestaltung durch die Stadt bzw. WBO. Ob die Voraussetzungen für den jeweiligen Standplatz und Transportweg vorliegen, wird im Einzelfall überprüft. Die Herrichtung der Baugrube und die Sicherheitsplattform für den Unterflurcontainer obliegt dem Grundstückseigentümer (auf eigene Kosten) und ist mit der Stadt und WBO abzustimmen. Im Anschluss daran hat der Grundstückseigentümer die Wiederherrichtung der Fläche auf eigene Kosten durchführen. Das Nähere wird zwischen der WBO und dem Grundstückseigentümer vereinbart. Ein Anspruch auf Aufstellung eines Unterflurbehälters besteht nicht.	betrieblichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert, kann die Stadt den geeigneten Ort der Bereitstellung bestimmen. Der Standort ist so anzulegen, dass ein Rückwärtsfahren der Entsorgungsfahrzeuge weitestgehend vermieden wird. (5) Nach der Entleerung sind die Abfallbehälter unverzüglich auf das angeschlossene Grundstück zurückzubringen. (6) In Ausnahmefällen können Abfallbehälter über 240 l Fassungsvermögen auf dem angeschlossenen Grundstück entleert werden, sofern eine geeignete Zufahrt für das Abfallsammelfahrzeug vorhanden ist, durch die der Standort der Abfallbehälter in einem Zug erreicht werden kann. Die Zufahrtswege sind am Abfuhrtag für die Abfallsammelfahrzeuge frei zu halten. (7) Die gefüllten Restabfall- und Altpapierbehälter eines Unterflursystems werden von der mit der städtischen Abfallentsorgung beauftragten WBO am Standplatz geleert. Der Standplatz von Unterflursystemen ist zu den Abfuhrzeiten so zugänglich zu halten, dass die Abholung der Abfälle nicht verhindert wird. Im Übrigen ist den Anweisungen der WBO Folge zu leisten. Wenn das für die Abfallentsorgung bestimmte Fahrzeug nicht am Grundstück vorbeifahren kann, kann die Stadt den Aufstellungsort der Restabfall- und Altpapierbehälter bestimmen. (8) Werden die Abs. 1 und 2 nicht beachtet, die Abfallbehälter nicht entsprechend Abs. 3 und Abs. 4 bereitgestellt oder sind die Zufahrten entgegen Abs. 5 zur Abfuhrzeit versperrt, so erfolgt keine Entleerung. (9) Für die Standorte von Unterflursystemen gem. § 10 Abs. 2 erfolgen Standortanalyse, Behälter-service, Standplatzreinigung und technische Gestaltung durch die Stadt bzw. WBO. Ob die Voraussetzungen für den jeweiligen Standplatz und Transportweg vorliegen, wird im Einzelfall überprüft. Die Herrichtung der Baugrube und die Sicherheitsplattform für den Unterflurcontainer obliegt dem Grundstückseigentümer (auf eigene Kosten) und ist mit der Stadt und WBO abzustimmen. Im Anschluss daran hat der Grundstückseigentümer die Wiederherrichtung der Fläche auf eigene Kosten durchführen. Das Nähere wird zwischen der WBO und dem Grundstückseigentümer vereinbart. Ein Anspruch auf Aufstellung eines Unterflurbehälters besteht nicht.	<i>601), die das Rückwärtsfahren weitestgehend verbietet.</i> <i>Wegen anhaltender Nichtbeachtung durch verschiedene Eigentümer/innen bzw. Hausverwaltungen wurde für den letzten Satz des Abs. 4 ein neuer Absatz gebildet.</i> <i>alle nachfolgenden Ziffern ändern sich</i>
--	---	---	---

	III Sammelsysteme	III Sammelsysteme	
§ 12 Abfallverwertung			
§ 13 Blaue Tonne			
§ 14 Biotonne/ Grünabfallsack			
§ 15 Laubabfuhr	(1) Die Stadt fährt Laubabfälle von Straßenbäumen im Rahmen jährlicher herbstlicher Sonderaktionen ab. Das Laub ist in Kunststoff- oder Papiersäcke eingefüllt bereitzustellen. Laub wird zu den von der Stadt festgelegten Zeiten auch am Wertstoffhof angenommen. Die Stadt erteilt Auskunft über Abfuhrtermine, die rechtzeitig in geeigneter Weise veröffentlicht werden. (2) In die Säcke darf nur Laub eingefüllt werden. Die gefüllten Säcke dürfen ein Gewicht von 25 kg nicht überschreiten. Sie sind an der Öffnung zu verschließen und dürfen nicht beschädigt sein.	(1) Die Stadt fährt Laubabfälle von Straßenbäumen im Rahmen jährlicher herbstlicher Sonderaktionen ab. Das Laub ist in Kunststoff- oder Papiersäcke eingefüllt bereitzustellen. Laub wird zu den von der Stadt festgelegten Zeiten auch am Wertstoffhof angenommen. Die Stadt erteilt Auskunft über Abfuhrtermine, die rechtzeitig in geeigneter Weise veröffentlicht werden.	<i>Laubsammlungen waren bisher im „Rahmen herbstlicher Sonderaktionen“ Bestandteil der Abfallsatzung und somit Teil des Gebührenhaushaltes. Darüber hinaus gehende Leistungen sind in den Satzungen (Abfallsatzung, Straßenreinigungssatzung) nicht vorgesehen. Eine sommerliche Laubsammlung, wenn sie denn aufgrund extremer Trockenheit oder aus anderen Gründen erforderlich ist, kann deshalb nicht aus dem Gebührenhaushalt finanziert werden. Mit der Streichung des Wortes „herbstlich“ ist die Einstellung von Mitteln in den Gebührenhaushalt für den Fall einer erforderlichen sommerlichen Laubsammlung möglich.</i>
§ 16 Sperrmüllabfuhr	Keine Änderung	Keine Änderung	
§ 17 Gefährliche Abfälle/ Elektro- und Elektronik-Altgeräte			
§ 18 Anfall von Abfällen und Eigentums- übergang	Keine Änderung	Keine Änderung	
§ 19 Benutzung der Ab- fallentsorgungseinrichtung	Keine Änderung	Keine Änderung	
	IV Gebührenpflicht/Ahndung von Satzungsverstößen	IV Gebührenpflicht/Ahndung von Satzungsverstößen	

§ 20 Gebührenpflicht und Gebührenmaßstab	Keine Änderung		
§ 21 Gebührenschuldner	Keine Änderung	Keine Änderung	
§ 22 Entstehung, Änderung und Erlöschen der Gebührenpflicht	Keine Änderung	Keine Änderung	
§ 23 Festsetzung, Heranziehung und Fälligkeit	Keine Änderung	Keine Änderung	
§ 24 Ordnungswidrigkeiten	(1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er - entgegen § 3 Abs. 3 Satz 2 vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossene Abfälle der städtischen Abfallentsorgung überlässt, - entgegen § 4 Abs. 2 Satz 3 auf dem angeschlossenen Grundstück anfallende Abfälle nicht der städtischen Abfallentsorgung überlässt bzw. Abfälle unter Verstoß gegen § 4 Abs. 2 Satz 3 auf fremden Grundstücken fortwirft oder ablagert, - entgegen § 6 Abs. 2 den erstmaligen Anfall von Abfällen, wesentliche Veränderungen des Abfalls sowie die Änderung der Personenzahl oder der Gewerbeeinheiten auch auf Anfrage der Stadt nicht unverzüglich meldet, - entgegen § 6 Abs. 3 Auskünfte nicht oder nicht vollständig erteilt oder Nachweise nicht oder nicht vollständig erbringt, - entgegen § 6 Abs. 5 Satz 2 Veränderungen und/oder Beschädigungen an den Identaufklebern vornimmt oder sonst wie deren Funktion beeinträchtigt,	(1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er - entgegen § 2 Abs. 3 Satz 1 bei Veranstaltungen auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen Speisen und Getränke nicht in den dort beschriebenen Behältnissen anbietet, - entgegen § 3 Abs. 3 Satz 2 vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossene Abfälle der städtischen Abfallentsorgung überlässt, - entgegen § 4 Abs. 2 Satz 2 auf dem angeschlossenen Grundstück anfallende Abfälle nicht der städtischen Abfallentsorgung überlässt bzw. Abfälle unter Verstoß gegen § 4 Abs. 2 Satz 2 auf fremden Grundstücken fortwirft oder ablagert, - entgegen § 6 Abs. 2 den erstmaligen Anfall von Abfällen, wesentliche Veränderungen des Abfalls sowie die Änderung der Personenzahl oder der Gewerbeeinheiten auch auf Anfrage der Stadt nicht unverzüglich meldet, - entgegen § 6 Abs. 3 Auskünfte nicht oder nicht vollständig erteilt oder Nachweise nicht oder nicht vollständig erbringt, - entgegen § 6 Abs. 5 Satz 2 Veränderungen und/oder Beschädigungen an den Identaufklebern vornimmt oder sonst wie deren Funktion beeinträchtigt,	Neuer OWI-Tatbestand im Hinblick auf die Einführung eines Verbotes für Plastikgeschirr auf Veranstaltungen Änderung der Ziffernfolge

	6. entgegen § 7 Abs. 1 Abfälle nicht in den dafür vorgesehenen Sammelsystemen und Abfallbehältern bereit stellt, 7. entgegen § 7 Abs. 3 Satz 3 die auf öffentlichen Straßen, in öffentlichen Anlagen oder in der freien Landschaft von der Stadt aufgestellten Abfallbehälter bestimmungswidrig benutzt oder Abfälle auf oder neben ihnen abstellt, 8. entgegen § 9 Abs. 3 Abfallbehälter oder Sperrmüll außerhalb der von der Stadt gestatteten Zeiten zur Abfuhr bereitstellt, 9. entgegen § 10 Abs. 5 die dort genannten Abfälle in die Abfallbehälter einfüllt, 10. entgegen § 10 Abs. 6 Satz 1 u. 2 Abfälle nicht den dafür vorgesehenen Sammelsystemen zuführt oder neben die Abfallbehälter legt, 11. entgegen § 10 Abs. 6 Satz 3 die Abfallbehälter eines anderen angeschlossenen Grundstücks zur Entsorgung mit eigenen Abfällen befüllt, 12. entgegen § 11 Abs. 6 sowie § 16 Abs. 4 Abfallbehälter oder Sperrmüll den Fußgänger- oder Fahrzeugverkehr behindernd aufstellt, 13. entgegen § 12 Abs. 3 die Depotcontainer nicht entsprechend ihrer Zweckbestimmung und außerhalb der zulässigen Zeit füllt und / oder Gegenstände aus den Containern entnimmt oder auf bzw. neben ihnen abstellt, 14. entgegen § 12 Abs. 5 Satz 1 die vorgegebenen Behältnisse nicht entsprechend ihrer Zweckbestimmung befüllt, 15. entgegen § 11 Abs. 4 Satz 2 u. § 12 Abs. 5 Satz 4 die Behältnisse bzw. den Sperrmüll nach Entleerung oder begründeter Nichtabholung durch die Stadt nicht unverzüglich wieder auf das angeschlossene Grundstück zurückbringt. 16. entgegen § 15 Abs. 1 zur Entsorgung bereitgestellte	7. entgegen § 7 Abs. 1 Abfälle nicht in den dafür vorgesehenen Sammelsystemen und Abfallbehältern bereit stellt, 8. entgegen § 7 Abs. 3 Satz 3 die auf öffentlichen Straßen, in öffentlichen Anlagen oder in der freien Landschaft von der Stadt aufgestellten Abfallbehälter bestimmungswidrig benutzt oder Abfälle auf oder neben ihnen abstellt, 9. entgegen § 9 Abs. 3 Abfallbehälter oder Sperrmüll außerhalb der von der Stadt gestatteten Zeiten zur Abfuhr bereitstellt, 10. entgegen § 10 Abs. 5 die dort genannten Abfälle in die Abfallbehälter einfüllt, 11. entgegen § 10 Abs. 6 Satz 1 u. 2 Abfälle nicht den dafür vorgesehenen Sammelsystemen zuführt oder neben die Abfallbehälter legt, 12. entgegen § 10 Abs. 6 Satz 3 die Abfallbehälter eines anderen angeschlossenen Grundstücks zur Entsorgung mit eigenen Abfällen befüllt, 13. entgegen § 11 Abs. 6 sowie § 16 Abs. 4 Abfallbehälter oder Sperrmüll den Fußgänger- oder Fahrzeugverkehr behindernd aufstellt, 14. entgegen § 12 Abs. 3 die Depotcontainer nicht entsprechend ihrer Zweckbestimmung und außerhalb der zulässigen Zeit füllt und / oder Gegenstände aus den Containern entnimmt oder auf bzw. neben ihnen abstellt, 15. entgegen § 12 Abs. 5 Satz 1 die vorgegebenen Behältnisse nicht entsprechend ihrer Zweckbestimmung befüllt, 16. entgegen § 11 Abs. 5 u. § 12 Abs. 5 Satz 4 die Behältnisse bzw. den Sperrmüll nach Entleerung oder begründeter Nichtabholung durch die Stadt nicht unverzüglich wieder auf das angeschlossene Grundstück zurückbringt. 17. entgegen § 15 Abs. 1 zur Entsorgung bereitgestellte	Änderung Absatz
--	---	---	------------------------

	Laubsäcke im Rahmen der Herbstlaubsammlung außerhalb der festgelegten Bereiche und Zeiten bereitstellt, 17. entgegen § 15 Abs. 2 zur Entsorgung bereitgestellte Laubsäcke im Rahmen der Herbstlaubsammlung mit anderen Abfällen füllt oder beschädigt, 18. entgegen § 16 Abs. 2 von der Sperrmüllabfuhr ausgeschlossene Abfälle zum Sperrmüll bereitstellt, 19. entgegen § 16 Abs. 4 den Sperrmüll nicht vor dem angeschlossenen Grundstück bereitstellt, 20. entgegen § 16 Abs. 6 den zur Abfuhr bereitgestellten Sperrmüll verteilt, entnimmt oder sonstige Abfälle hinzufügt, 21. entgegen § 17 Abs. 3 Elektro- und Elektronik-Altgeräte nicht getrennt von sonstigem Abfall hält oder nicht den von der Stadt zur Verfügung gestellten Sammelsystemen zuführt. 22. entgegen § 17 Abs. 5 Abfälle am Wertstoffhof ungeordnet abstellt oder ablagert. (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.	Laubsäcke im Rahmen der HerbstLaubsammlung außerhalb der festgelegten Bereiche und Zeiten bereitstellt, 18. entgegen § 15 Abs. 2 zur Entsorgung bereitgestellte Laubsäcke im Rahmen der HerbstLaubsammlung mit anderen Abfällen füllt oder beschädigt, 19. entgegen § 16 Abs. 2 von der Sperrmüllabfuhr ausgeschlossene Abfälle zum Sperrmüll bereitstellt, 20. entgegen § 16 Abs. 4 den Sperrmüll nicht vor dem angeschlossenen Grundstück bereitstellt, 21. entgegen § 16 Abs. 6 den zur Abfuhr bereitgestellten Sperrmüll verteilt, entnimmt oder sonstige Abfälle hinzufügt, 22. entgegen § 17 Abs. 3 Elektro- und Elektronik-Altgeräte nicht getrennt von sonstigem Abfall hält oder nicht den von der Stadt zur Verfügung gestellten Sammelsystemen zuführt. 23. entgegen § 17 Abs. 5 Abfälle am Wertstoffhof ungeordnet abstellt oder ablagert. (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.	Änderung § 15 nur <u>Laubsammlung</u>
§ 25 Inkrafttreten/ Außerkraft-treten	(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft. (2) Gleichzeitig tritt die Abfallsatzung der Stadt Oberhausen vom 18.12.2017 (Amtsblatt für die Stadt Oberhausen vom 21.12.2017, Sonderamtsblatt Nr. 20, Seite 276 ff.) außer Kraft.	(1) Diese Satzung tritt am 01.01.20 in Kraft. (2) Gleichzeitig tritt die Abfallsatzung der Stadt Oberhausen vom 17.12.2018 (Amtsblatt für die Stadt Oberhausen vom 20.12.2018, Sonderamtsblatt Nr. 13, Seite 248 ff.) außer Kraft.	<i>Neues Datum des Inkrafttretens</i> <i>Außerkrafttreten der vorherigen Satzung</i>